

Ältere Verfassung Westfalens, insbesondere der Gerichtsanstalten

§ 2.

Markengemeinde, Markengerichte, zweite Vereinigung

Rund um alle Bauerschaften Westfalens war nur eine zusammenhängende und für alle offen Mark (*Worunter man alles verstand, was zu Jedermanns Genuss offen lag, als Gehölz, Brüche, Weiden, Heiden, Venne, Moore etc.*). **Grosse Flüsse, Kettengebirge, Moore etc. zerlegten sie in verschiedene Haupttheile** (So wie die Weser das alte Sachsen in Ost- und Westsachsen schied; der Bergtheil Westfalens im Gegensatze des flachen Theiles den besondern Namen Engern erhielt, und jeder dieser Haupttheile nach und nach in unzählige kleinere Theile zerfiel; so geschah dieses auch mit der offenen Mark, und jedem Haupttheile derselben, wobei bald der alte Hauptname sich verlor, bald mit den neuern beibehalten, und so zu sagen ein Gattungsname wurde. Die Grösse der Störmeder und Derseburger Marken sind aus den Tradit. Corbei. ap. Falk, der Urkunde in der Duplikschrift in Sachen von Hammerstein gegen von Kerssenbrock ziemlich bekannt. Diese begriff einen grossen Theil des Stiftes Osnabrück und einen Theil des heutigen Niederstiftes Münster; jene die ganze weitschichtige Ebene, welche das nördliche Engern von dem südlichen (heutigem Suder oder Sauerlande) trennte: so wie wiederum die bekannte Lohnerheide und andere jetzt unbekante Marken den flachen nördlichen Theil Westfalens von dem flachen südlichen mag getrennt haben. Aus den *Fastis corbeiens. dei Harenberg Monum. inedit.* aus dem Sarachonischen Register bei Falk weiss man, dass die Münsterischen Ämter Emsland, Kloppenburg, Vechte, die Grafschaft Linge, der niedere und ebene Theil des Stiftes Osnabrück, das Oldenburgische und Nordland genennt wurde: und aus dem von Alfrid beschriebenen Leben des heiligen Bischofs Ludgerus, aus dem Register des Korfeischen Abten Sacharo und anderen ist bekannt, dass Billerbeck, Münster, Telgte, Wiedenbrügge etc. im Sudergau oder Suderlande lagen. Jeder Theil Westfalens, der Bergtheil sowohl als der ebene Theil, hatte also sein Nord- und Südland; und alles war der Lage angemessen), **ohne sie zu schliessen** (Mit den heutigen geschlossenen Marken ging es sehr langsam, langsamer als mit den geschlossenen Landschaften. Noch jetzt sind die Marken an vielen Orten beiden Landsassen offen und gemein, besonders wo die natürlichen Scheidungen nicht eintrafen: die Landesherren kamen eher über eine Landschnat, als die Markgenossen über eine Markenschnat überein. Man kennet aber auch in der Mark noch nicht jene künstlich gesuchten Gründe, womit man eine Landschnat zu bestimmen musste: blosse gemeinschaftliche Willkür setzet die heiligen Schnatbäume, die Steine, die Dämme etc. welche einen Theil der offenen Mark von den anderen absondern; so wie sie bestimmt, ob die Bauerschaften den ihnen zugefallenen Markentheil in allem Betracht allein abzunutzen habe, oder ob nur das Gehölz und die Mast getheilet, die Hude aber noch gemeinschaftlich verbleiben solle.): **als aber mit der anwachsenden Bevölkerung auch der Anbau aus der offenen Mark zunahm, für die so beschränkten Weiden der Viehbestand nicht vermindert, sondern vermehrt ward, und man doch nicht gerne sein Vieh weit von der Hand grasen sah; so konnten die Verstösse zwischen den Hof- und Erbbesitzern der zunächst aneinander liegenden Bauerschaften nicht vermieden werden. Diese Art Irrungen konnte zwar jeder Theil bei seiner Hofsprache anzeigen; aber weder Recht noch gütliche Beilegung erwarten. Jeder Theil besuchte nur seine Hofsprache, und nahm nur von seinen Hofgenossen Zurechtweisung an. Die Genossen von beiden Bauerschaften mussten also an einem dritten Orte** (*Ein solcher dritter Ort konnte nicht besser bezeichnet werden, als wenn er etwas hervorstechendes hatte; es mochte nun dieses eine hohe Eiche, ein bekannter grosser Stein, ein Bach, eine Brücke oder sonst was seyn. Die spätern grösseren und kleineren Nationalvereine hatten eben solche bekannte Plätze, wo sie sich versammelten, wie die Markenvereine; und unsere landständliche Versammlung aufm Laerbrock, die meisten verschwundenen gemeinen Gödinge aufm Homborn, Hastehausen, Backenfeld, Sandwell etc. sind Überbleibsel davon.*) **in offener Mark eine Sprache veranstalten, wo sie solche Irrungen entweder in der Güte beilegten, oder nach dem gefundenen Rechte schlichteten, und vielleicht auch noch für die mit diesen Gebrechen verwandten Fälle Verabredungen trafen** (*Diese wurden in späteren Zeiten so wie die Hof- oder Bauerrechte in Urkunden verfasst, auch wohl in die noch späteren Markenprotokollen; die gerade da anfangen, wo die Urkunden, welche sonst auf Begehren eines und des andern Markengenossen über eine solche Rechtsweisung ausgefertigt wurden, aufhören. Das deutsche Privatrecht kann vielleicht noch Aufklärungen von diesen erhalten, und das Römische wenigstens für Westfalen entbehrlicher machen.*) **Der Ort, wo die Bauerschaften so einmal zusammengetreten waren, wurde die Malstätte** (*Jede dergleichen Innungen hatte solche Malstätten, Malla, die eigentlich den Versammlungsort bezeichneten: die daselbst getroffene Willkür hiess ein Placitum, oder wenn nichts verabredet ward, nur eine blosse Sprache, Colloquium,*

Concilium; und zwar colloquium commune aut provinciale, wenn es die im May und Herbst gewöhnlichen Hof- und Markensprachen, Grafen und Hofdinge oder die späteren Frei- und Gödinge vorstellte; oder Partikulare, wenn solches auf Ansuchen der Partheien vom Hof- und Markenrichter, Grafen und Vogte oder dem spätern Frei- und Gografen besonders gehalten (geheget) wurde. Die Genossen und stimmbaren Männer, welche die Malstätten, die Malla besuchten, heissen daher auch Mallmänner.) **wo sie bei ähnlichen und allen künftigen Fällen sich zu versammeln pflegten: die Sprachen hiessen Markensprachen, und die Handlung, wie die Gebrechen zu Recht gewiesen wurden, Markengericht** (Da die Gegenstände in der Mark mannichfaltig sind, aber nur zwei Sachen, Gehölz nämlich und Weide, hauptsächlich in Betracht kommen; so sagt man auch für Markengericht wo Holzgericht oder Holting, besonders wenn Holzungen der Hauptgegenstand der Mark sind. Im Rheingau heisst es Haingerede, weil von Waldungen oder Hainen die Rede ist.). **Die getroffenen Verabredungen und Rechtsweisungen wurden Markenrecht, und die teilnehmenden Bauerschaften dieses Rechts, Genossen, Markgenossen.** Die offene Mark hiess nun in besonderer Rücksicht die gemeine Mark, wo die Markgenossen verabredetes gemeinsames Recht gaben und nahmen (Dieses war der Geist unserer deutschen Vorväter: keiner nahm Recht, er musste es auch geben können; und dem, welches er selbst mit gefunden hatte, folgte er ohne Einrede. Ihre Rechte waren Willkühren, keine Gesetze.); **und die zusammengetretenen Bauerschaftsmänner hiessen gemeine Markgenossen, Markengemeinde, Markenmannie** (Mannie ist ein Verein mehrerer Männer zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes, wie dies noch Urkunden aus dem 14ten Jahrhundert besagen. Auch hiess man Menie dasjenige, was mehrere Genossenschaften beschlossen, so dass es auch die Meinung mehrerer ausdrückte. Es läuft beides ineinander, da kein Verein ohne einstimmige Meinung entstehen kann. So entstanden die Bauer- und Markenmannien, und aus diesen die spätere Heermannie: diese hatte den Landfrieden, jene den Markfrieden zum Gegenstande.).

Zweiter Verein.

Die Besitzer des vornehmern Hofes in der Bauerschaft wurden nun durch den nämlich natürlichen Gang, durch den sie Bauerrichter geworden sind, auch Markenrichter (Die Holzgrafen sind eine spätere Erscheinung. Erst als mehrere Hauptmannshöfe, und somit auch mehrere Markenrichtereien in eine Hand kamen, oder ein Hauptmann dem andern den Vorsitz bei der Markenversammlung freiwillig oder stillschweigend verstattete, oder sonst auf eine Art einräumte, erscheinen die Holzgrafen, die mehrere Markengerichte, so wie die auch spätern Frei- und Gografen mehrere Hofgerichte unter sich hatten. Grafen sehen wir erst bei der karolingischen Einrichtung; und in dieser mag auch der erste Anlass der Holzgrafen zu suchen seyn. Die Kaiser, besonders die karolingischen glaubten Westfalen so beschaffen wie Franken, oder behandelten es doch gerne auf gleichen Fuss; und wirklich ertheilten sie Privilegien über Forsten und Wildbänne, die aber freilich nur dann etwas bewirkten, wenn die teilhabenden Markgenossen sich dazu geneigt fanden, oder ihrem Bischofe und ihrem Stiftspatron die oberste Markenhandhabung am besten und sichersten anvertrauen zu können glaubten. Und obschon mit solchen Privilegien nicht viel gewonnen war, so führten sie doch auf solche Einrichtungen, die wir beim Holzgrafenamte erblicken.): **und beide Ämter waren immer in der Person des ältesten Hofbesitzers, des Hauptmannes verbunden** (Diese so natürlich bei den Besitzern der Haupthöfe entstandene und verbundene Amtsverrichtungen bewähren die ältern und neuern Urkunden bis ins 16te Jahrhundert. Man sehe z. B. die Urkunde sub. Num. 33. Wie solche Ämter von den meisten Haupthöfen getrennet worden, bei vielen verschwunden sind, und nicht selten in solche Hände gekommen sind, wo man sie gar nicht vermuthen sollte, gehöret in die ausführliche Beschreibung der Hof- und Markengerichte.). **Was immer unter den Markgenossen vorfiel, ward den sämtlichen Markgenossen, die sich nun zu gewissen Jahreszeiten** (Bei den festgesetzten Markenversammlungen zeichnete sich vorzüglich der Markengang aus. In verschiedenen Marken ist er noch gewöhnlich, und ist sicher eine treffliche Anstalt, die Markengrenzen und Markenverabredungen zu bewahren. Die spätern Kirchspielprocessionen oder Gottes- und Heiligentrachten nahmen ihren Zug nach dem Markengang: und die noch spätern Landschnatzüge, die auch hin und wieder noch üblich sind, haben vom Markenschnatgange ihren Ursprung. Die Territorien blieben daher in solchen Marken, welche mehrere Höfe, die theils dem einen, theils dem andern Landesherrn oder deren Landsassen zugehörten, abnutzen, so lange offen, bis man sich einer durchstreichenden Landesschnat verglich. Waren der Landesherr oder dessen Untersassen im Besitze aller Haupthöfe, die eine solche Mark zu benutzen berechtigt waren; so ward die ganze Mark zur Zeit, als man gerne Territorien schloss, ohne Widerrede zum Lande gezogen. So viel gab und nahm öfters ein solcher unbedeutend scheinender Umstand.) **an der einmal erwählten Malstätte versammelten, vorgelegt; von ihnen verglichen, oder nach gemeinschaftlich gefundenem Rechte entschieden; wobei der Markenrichter so wie bei den Hofgerichten verfahren** (Ein Zeichen, dass sie das Bild ohne daran zu denken von dem bei ihnen schon

gewöhnlichen Hofgerichte nahmen. Diese zwei Gerichts-Anstalten zusammen genommen sind das Ideal aller folgenden ähnlichen Anstalten und Verfassungen.). **So lange bei der Markenversammlung nur gesprochen oder eine gütliche Auskunft vorgeschlagen ward, waren die Besitzer des vornehmern Hofes nur Principes Marchionum, die ersten, obersten Markengenossen: so bald sie aber dem gefundenen und gewiesenen Rechte die Richtung gaben, waren sie Markenrichter. Da eine Bauerschaft, oder der Bezirk eines Haupthofes und dazu gewandten Erbe durchgehends an mehrere solche Bauerschaften, die aber andere Theile der offenen Mark benutzten, angrenzte, und demnach mit mehreren in so eine Markengemeinde treten musste; so sieht man ohne Mühe ein, wie diese Markenvereine, Markenmannien, allmählig zu einem Nationalverein, zu einer Heermannie führten.**